

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 39 der Gemeinde Oststeinbek

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Friedhof der Gemeinde Oststeinbek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Friedhof der Gemeinde Oststeinbek vom 29.10.1991 erlassen:

#### **§ 1 Änderungen**

§ 5 wird wie folgt geändert:

„(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Gemeinde oder über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften der §§ 138 a ff des Landesverwaltungsgesetzes zu stellen. Hat die Behörde nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Die zugelassenen Gewerbetreibenden erhalten eine Berechtigungskarte, die dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die ergänzenden Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(4) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung sowie die ergänzenden Regelungen verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Oststeinbek, 15.12.2009



Gemeinde Oststeinbek  
Der Bürgermeister

  
Mentzel